

Förderrichtlinien

Erzbischöflicher Stuhl

Der Erzbischöfliche Stuhl Freiburg ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die bereits seit Errichtung der Erzdiözese Freiburg besteht. Er war seit seiner Einrichtung an das Amt des Erzbischofs gekoppelt, um den Erzbischof von Freiburg als Amtsinhaber zu besolden und die Kosten seiner Dienstwohnung zu tragen.

Stiftungszweck

Der Erzbischöfliche Stuhl hat zum einen den Zweck, den Erzbischof von Freiburg zu besolden und die Kosten der Amtsführung und Dienstwohnung zu tragen. Gleichzeitig umfasst der Stiftungszweck auch die Förderung weiterer kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Aufgaben. Es gelten die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

Ein unmittelbarer Anspruch gegen den Erzbischöflichen Stuhl besteht nicht.

Fördermodalitäten

- ❖ Alle Projekte, die durch den Stiftungszweck erfasst sind, sind förderfähig.
- ❖ Das zu fördernde Projekt muss inhaltlich, zeitlich und finanziell definiert sein.
- ❖ Bei der Finanzierung sind grundsätzlich zuerst die Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.
- ❖ Jede Förderung ist einzelfallbezogen.
- ❖ Antragsteller, die bereits eine Förderung durch den Erzbischöflichen Stuhl erhalten haben, können in der Regel frühestens nach Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Antragstellung einen Antrag auf Förderung eines weiteren Projektes an die Stiftung stellen.
- ❖ In dringenden sozialen Anliegen kann die Stiftung schnell und unbürokratisch entscheiden.

Antragstellung

- ❖ Förderanträge sind vor Projektbeginn schriftlich bei den Stiftungen der Erzdiözese Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg einzureichen.
- ❖ Eine Antragstellung für bereits begonnene Projekte ist unter Vorbehalt in Einzelfällen möglich, sofern die Finanzierung eines Projektes noch nicht gesichert ist.

- ❖ Der Förderantrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung, die zeitliche Planung des Projektes sowie die Höhe des gewünschten Zuschusses enthalten.
- ❖ Die Notwendigkeit des beantragten Zuschusses muss beschrieben werden. Der Zeitrahmen des Projektes ist zu begründen.
- ❖ Dem Förderantrag ist eine Kostenberechnung sowie ein Finanzierungsvorschlag beizufügen (vollständige Ausgaben- und Einnahmenrechnung).

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Der zugesagte Zuschuss wird auf Anforderung der antragstellenden Person oder Einrichtung unter Vorlage geeigneter Nachweise ausgezahlt.
- ❖ Die Auszahlung kann bei größeren Projekten entsprechend dem Projektfortschritt in mehreren Teilbeiträgen erfolgen.
- ❖ Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten die ermittelten Kosten wesentlich unterschreiten, behält sich der Erzbischöfliche Stuhl eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vor. Bereits ausgezahlte Fördermittel werden in diesem Fall von der Stiftung zurückgefordert.
- ❖ Bewilligte Zuschüsse sind in zeitlicher Nähe zur Umsetzung des Projektes anzufordern. Zuschüsse, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung angefordert werden, verfallen.

Verwendungsnachweis

- ❖ Nach Abschluss des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- ❖ Bei einer nicht dem Antrag entsprechenden Verwendung sind die vom Erzbischöflichen Stuhl gewährten Fördermittel an diesen zurückzuerstatten.

Veröffentlichung

- ❖ Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch den Erzbischöflichen Stuhl hinzuweisen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Publikationen und Medien das von ihr geförderte Projekt vorzustellen und über dieses zu berichten. Die antragstellende Person oder Einrichtung stellt dafür Informationen sowie rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung bzw. ist bei der Beschaffung behilflich. Sind Personen abgebildet, ist deren Einverständnis zur Veröffentlichung von der antragstellenden Person oder Einrichtung einzuholen.

Stand: Februar 2020

www.ebfr.de/stiftungen

Anhang

Auszug aus der Satzung des Erzbischöflichen Stuhls der Erzdiözese Freiburg

(§ 3 Stiftungszweck)

(1) Zweck der Stiftung ist, den Erzbischof von Freiburg als Amtsinhaber zu besolden und die Kosten seiner Dienstwohnung zu tragen.

(2) ¹Der Stiftungszweck umfasst ferner die Förderung weiterer kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Erzbischof von Freiburg anvertrauten umfassenden Sorge für die Feier des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, die Förderung der kirchlichen Kunst und Kultur und des katholischen Bildungswesens. ²Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Besoldung des Erzbischofs und der emeritierten Erzbischöfe von Freiburg,*
- Bestreiten der Kosten der Amtsführung, der Dienstzimmer und der Dienstwohnungen,*
- Förderung pastoraler und caritativer Projekte im Bereich der kirchlichen Aus- und Fortbildung, der Jugend- und Familienpastoral und der Altenhilfe,*
- weltkirchliches Engagement,*
- Unterstützung Bedürftiger und*
- Bau- und Unterhalt kirchlicher Gebäude.*

³Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung anderen steuerbegünstigten Körperschaften Mittel zur Verwirklichung von Zwecken i.S.v. Abs. 1 und 2 zur Verfügung stellt.

⁴Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht.